



**Landeshauptstadt
München**

Sozialreferat

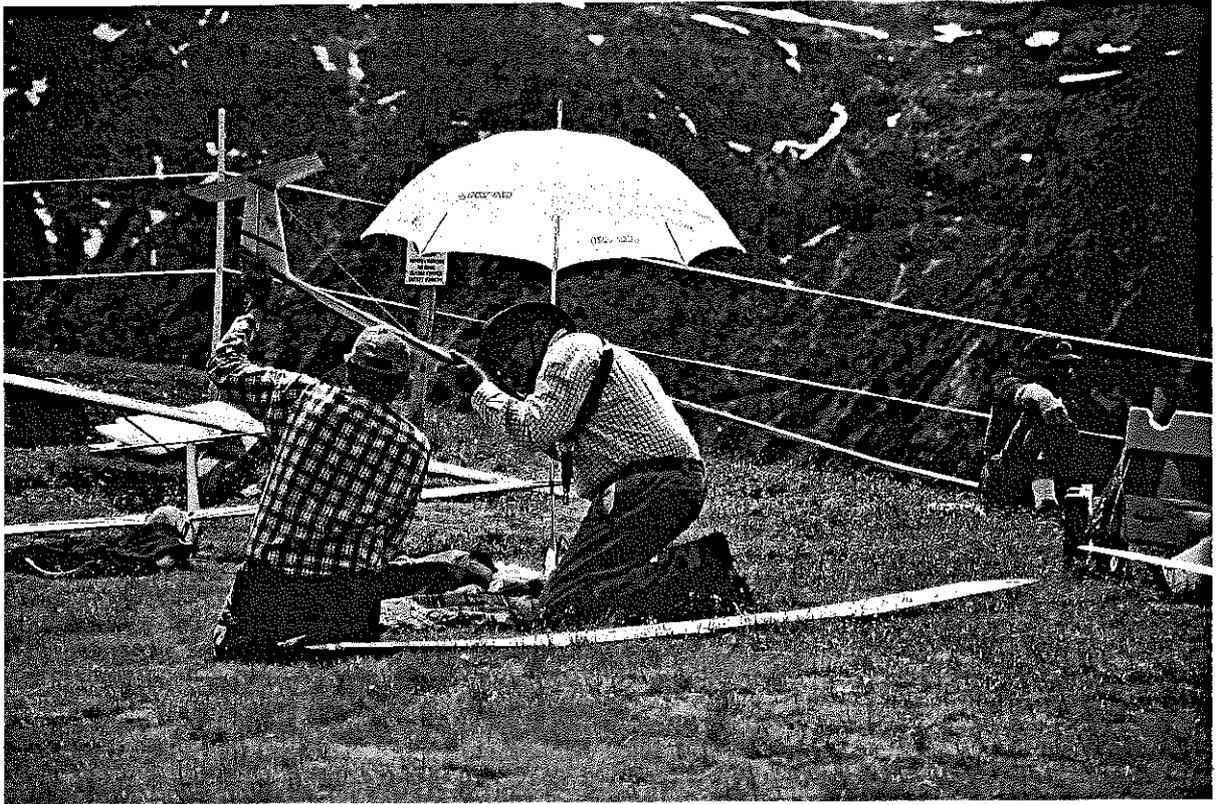
Amt für Wohnen und Migration
Interkulturelle Arbeit u. Migration
S-III-M/ WB - UF

Konzept

für unbegleitete heranwachsende Flüchtlinge

von 18 – 25 Jahren

**in Wohngemeinschaften und Wohnobjekten des Fachbereichs
S-III-M/WB-UF**



***„Genies fallen nicht vom Himmel.
Sie müssen Gelegenheit zur Ausbildung und Entwicklung haben“
A. Bebel***

Vorbemerkung

Die Unterbringung und insbesondere bedarfsgerechte Betreuung unbegleiteter minderjähriger und heranwachsender Flüchtlinge (UMF unter 18, UF über 18 Jahren) hat in München eine lange Tradition. Sie reicht bis zum Beginn der 1990er Jahre zurück, als diese Zielgruppe zum ersten Mal in nennenswerter Zahl nach Deutschland kam.

Im Rahmen der Gesetzgebung des SGB VIII wurden die jungen Menschen unter 16 Jahren in Einrichtungen der Jugendhilfe aufgenommen. Über 16jährige mussten lange in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften leben. 1994 gründete das Flüchtlingsamt der Stadt München seine erste eigene Einrichtung für UMF in der Hessesstr. 35. Diese wurde später in Zeiten sinkender Zugangszahlen in eine Einrichtung der Jugendhilfe umgewandelt.

Im Jahre 2008 führten wieder steigende Ankunftszahlen von UMF dazu, dass das Amt für Wohnen und Migration das erste UMF-Wohnprojekt außerhalb der Jugendhilfe eröffnete. Es stellte sich zwischenzeitlich heraus, dass viele der jungen Heranwachsenden nach der Beendigung der Jugendhilfemaßnahmen keine eigene Wohnung fanden und somit, sofern sie im Besitz eines regulären Aufenthaltstitels waren, als Wohnungslose untergebracht werden mussten.

Um dieser Problematik angemessen begegnen zu können, beschloss der Stadtrat daher, spezielle Wohnformen für wohnungslose UMF einzurichten.

Die erste war die Implersstr. 51a mit 32 Plätzen in Wohngemeinschaften und sozialpädagogischer Betreuung vor Ort.

Stark ansteigende Zugangszahlen aus dem Irak, Somalia und Afghanistan führten mittlerweile zur Eröffnung weiterer Wohnprojekte in der Baumkirchnerstr. 17 sowie einer zunehmenden Zahl von Wohngemeinschaften, die über das gesamte Stadtgebiet verteilt sind. 2012 wurde das Wohnobjekt Reichenhallerstr. 16/18 mit 22 Plätzen belegt.

Den aktuellen Entwicklungen zufolge kann bereits jetzt die Eröffnung weiterer Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten für junge Flüchtlinge in München prognostiziert werden.

Die Situation der einzelnen Heranwachsenden ist sehr unterschiedlich und damit auch der Betreuungsbedarf.

Manche sind erst seit kurzem in Deutschland und haben kaum Kenntnisse der deutschen Sprache und Wissen über ihre Chancen und Möglichkeiten in Deutschland. Andere sind schon länger in Deutschland, hatten aber bislang kaum Zugang zu Bildung, Arbeit und zur Gesellschaft und mussten lange ohne Sicherheit und Perspektive leben.

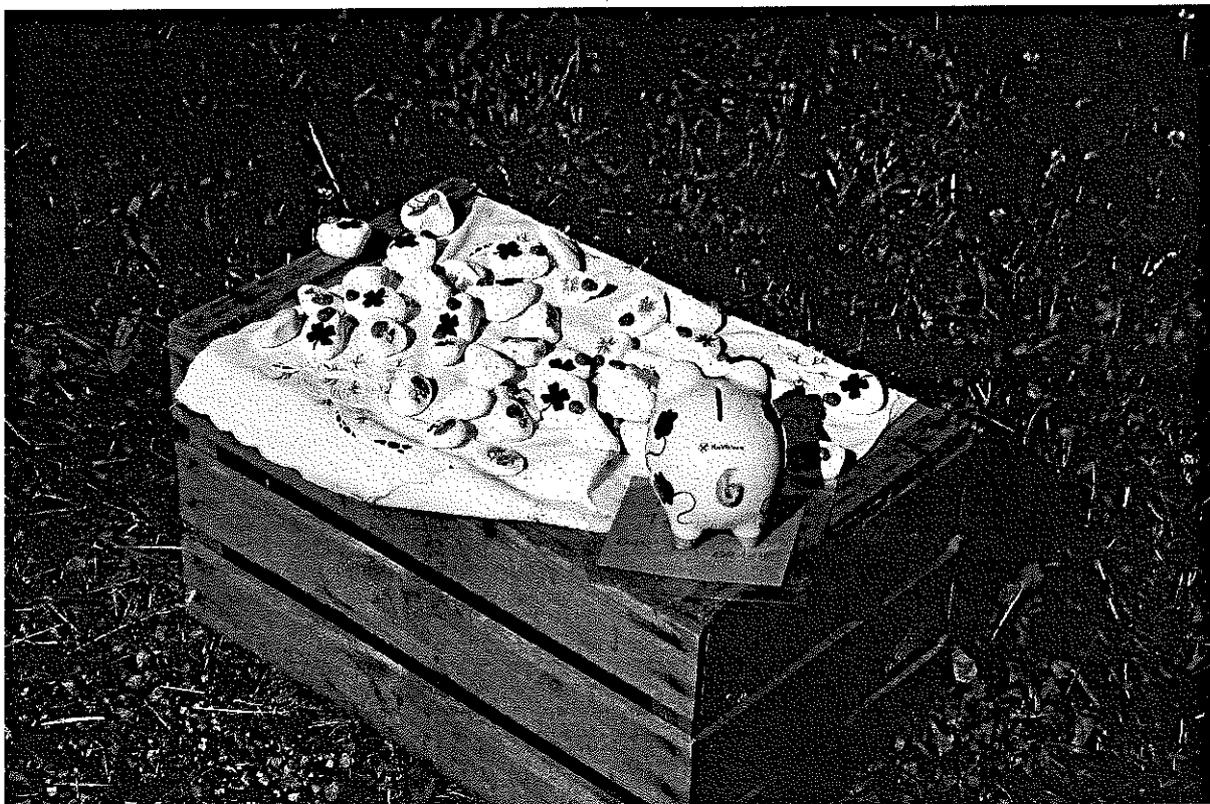
Ein weiterer Teil junger Flüchtlinge konnte bereits Fuß fassen und befindet sich in Schule, Ausbildung oder Arbeit.

Allen gemeinsam sind die oft traumatischen Erlebnisse in ihren Herkunftsländern und auf der Flucht, Trennung oder Verlust von Familie, Freunden und Heimat, sowie die Hoffnung auf eine

Lebensperspektive in Deutschland, die ihnen Zugang zu Bildung oder Arbeit und Sicherheit bietet. Viele sind zerrissen zwischen der Verantwortung für ihre Familien und deren Erwartungen und den Anforderungen und Möglichkeiten, sich hier dauerhaft eine Zukunft aufzubauen.

Auch wenn die jungen Flüchtlinge in manchen Lebensbereichen und in Teilen ihrer Persönlichkeitsentwicklung selbstständiger und autonomer sind als ihr Alter erwarten lässt, sind sie in anderen Bereichen jedoch verunsichert und haben sich aufgrund ihres Alters und ihrer Biographie noch nicht zu einer stabilen Persönlichkeit entwickeln können.

Trotz aller Schwierigkeiten zeichnet diese Heranwachsenden eine hohe Sozialkompetenz aus, verbunden mit Lernbereitschaft und dem Willen, sich ein neues Leben aufzubauen.



1. Unterbringungsformen

Der Fachbereich zur Unterbringung und Betreuung unbegleiteter heranwachsender Flüchtlinge im Amt für Wohnen und Migration, bei der die oben genannten Wohnformen angesiedelt sind, fußt auf der gesetzlichen Unterbringungspflicht der Kommune für wohnungslose Menschen.

Berücksichtigt werden dabei ausschließlich volljährige Flüchtlinge, da Minderjährige nach politischem Willen in der Jugendhilfe verbleiben sollen.

Um eine zielgruppengemäße und bedarfsgerechte Versorgung heranwachsender Flüchtlinge zu gewährleisten und eine Unterbringung in Mehrbettzimmern in Pensionen und Notquartieren zu vermeiden, wurde ein Modell mit jeweils unterschiedlicher Betreuungsdichte entwickelt.

1.1. Wohnprojekte

Die intensivste Betreuungsform mit einem pädagogischen Personalschlüssel von 1:16 findet in den **Wohnprojekten** statt.

Zielgruppe sind hierbei Jugendliche mit erhöhtem Betreuungsbedarf bzgl. Verarbeitung der Fluchtsituation, Alltagsbewältigung, Entwicklung von Perspektiven etc.

Die Unterbringung erfolgt in Doppel- und Einzelzimmern.

An Abenden und Wochenenden sind zudem Pfortner/innen mit Sonderaufgaben (pädagogische Hilfskräfte) als Ansprechpartner/innen vor Ort.

1.2. Wohnobjekte

Bei den **Wohnobjekten** (derzeit Reichenhallerstr. und Schreberweg, Effnerstraße 72 im Zuschussbereich) gilt ein Schlüssel von etwa 1:20.

Diese verfügen ebenfalls über eine nachgehende pädagogische Betreuung mit Schwerpunkt vor Ort, wo auch Gemeinschaftsangebote wie Nachhilfe o.ä. stattfinden, aber auch Terminen im Amt für Wohnen und Migration.

Es werden i.d.R. keine Pfortner/innen eingesetzt.

Die Belegung des Objektes erfolgt unter der Berücksichtigung folgender Kriterien: besonderer Bedarf an abgeschlossenem Wohnraum aus psychischen oder physischen Gründen, erhöhter Unterstützungsbedarf im Vergleich zu einer Wohngemeinschaft, erhöhter Stabilisierungsbedarf u.a. auch wegen unsicherem Aufenthaltsstatus.

Seit dem Jahr 2013 werden UF vermehrt in Objekten untergebracht, die über eine sogenannte Zwischennutzung belegt werden. Es handelt sich um Wohnungen und Häuser in städtischem Besitz, die vorübergehend leer stehen und nunmehr genutzt werden, bis sie einer anderen Bestimmung zugeführt werden.

Diese Objekte sind von unterschiedlicher Größe und werden in Anlehnung an dieses Konzept, ggf. mit objektbedingten Abweichungen, mit Fachpersonal ausgestattet und konzeptionell den

Wohnobjekten zugeordnet.

1.3. Wohngemeinschaften und Einzelwohnungen

In **Wohngemeinschaften und Einzelwohnungen** beträgt der Schlüssel 1:35. Die Pädagog/innen haben ihr Büro im Amt für Wohnen und Migration. Ihr Angebot stellt eine nachgehende Beratung mit Terminen sowohl vor Ort als auch im Amt dar.

Die pädagogische Konzeption von Wohnobjekten und Wohngemeinschaften bedarf perspektivisch einer Differenzierung. Bis zur Erstellung einer eigenen Konzeption für Wohnobjekte gilt dieses vorliegende Konzept.

Die Grundsätze der Landeshauptstadt München zu den Themenfeldern „Gender und Inklusion“ werden dabei berücksichtigt.

Im Bereich der „Inklusion“ ist hierbei vor allem das Handlungsfeld 4 „Barrierefrei Wohnen“ von Bedeutung. Unbegleitete heranwachsende Flüchtlinge mit Behinderung werden, sofern möglich, in barrierefreien Wohnungen bzw. Wohnraum im Erdgeschoss oder mit Zugang zu einem Aufzug untergebracht.

Zudem werden die jeweiligen frauen- und männerspezifischen Belange berücksichtigt. Dies schlägt sich in geeigneten Unterbringungsformen nieder, wie z.B. keine gemischten Wohngemeinschaften, gemischte Unterbringung nur bei vorhandener räumlicher Trennung und getrennten Sanitäreinrichtungen.

Ebenso wird darauf geachtet, dass weibliche heranwachsende UF von weiblichen Mitarbeiterinnen beraten und betreut werden. Im Wohnobjekt Schreberweg werden ausschließlich weibliche UF untergebracht und es gibt dort nur weibliche Mitarbeiterinnen.



**„Wer immer eine Zuflucht braucht, soll dort, wo ich lebe,
willkommen sein.**

**Wenn er bei mir ein Fremder bleibt, werde auch ich ein Fremder
sein.“**

E. Wiesel

2. Zielgruppe

Die Zielgruppe sind unbegleitete heranwachsende alleinstehende Flüchtlinge (UFs), i.d.R. zwischen 18 und 25 Jahren,

- die aus der Jugendhilfe entlassen werden und einen rechtmäßigen Aufenthaltstitel haben (§§ 25/1, 25/2, 25/3, 25/5, 23/2 etc.) oder
- die nach Beendigung der Jugendhilfe in einer Gemeinschaftsunterkunft leben und dort einen solchen Aufenthaltstitel bekommen.
- gemäß der UF-Satzung vom 1.6.2014 ist auch die Aufnahme von UF mit Duldungsstatus oder im Asylverfahren möglich, sofern sie eine Auszugserlaubnis der Regierung von Oberbayern erhalten.

Vorrang haben in jedem Fall UF, die das 21. Lebensjahr vollenden, deshalb die Jugendhilfe verlassen müssen und sich in einer Ausbildung befinden.

Vorausgesetzt wird ein gewisses Maß an selbstständiger Lebensführung und Selbstorganisationsfähigkeit sowie emotionaler Stabilität

Unerlässlich ist zudem die Bereitschaft zur Mitwirkung im Rahmen dieses Betreuungskonzeptes.. In den Wohnobjekten wird der nötige Grad an Selbständigkeit und Stabilität niedriger angesetzt.

3. Ziele und Aufgaben der Beratungs- und Betreuungsarbeit

Ziele der Beratungs- und Betreuungsarbeit sind die Unterstützung bei Identitätsbildung, Verfestigung von Selbständigkeit und Selbstverantwortung, Stabilisierung und Begleitung der verschiedenen Integrationsprozesse in Alltag, Gesellschaft und Beruf.

Eine Bereitschaft zur Mitwirkung (= z.B. Einhaltung von Terminen, Weitergabe einer neuen Handynummer, selbständiges Melden bei Bedarf) ist grundlegende Voraussetzung für die Aufnahme.

Zu den Zielen gehören im Einzelnen:

- Sicherung der existentiellen Anliegen
- Adäquater Umgang mit Wohnraum (Sicherstellung der Mietfähigkeit)
- Vermittlung bei medizinischen und psychischen Problemen
- Unterstützung bei selbständiger eigenverantwortlicher Lebensführung
- Begleitung bei Partizipation und Integration in die Gesellschaft und deren Wertekontext
- Durchführen von gruppenorientierten Veranstaltungen und Freizeitangeboten

4. Methoden und Arbeitsweisen

Die psychosoziale Situation der jungen Flüchtlinge ist gekennzeichnet durch Wertebruch und Kulturschock, verbunden mit dem Verlust der gewohnten Lebenswelt und dem Zwang zur vorzeitigen Autonomie.

Vor diesem Hintergrund berücksichtigt die sozialpädagogische Arbeit eine mögliche Traumatisierung, den persönlichen Entwicklungsstand sowie den jeweiligen soziokulturellen Hintergrund.

Die Sozialpädagogen/innen arbeiten nach dem System der Bezugsbetreuer/innen (nicht gleichzusetzen mit dem Begriff der „gesetzlichen Betreuung“) und unterstützen die Heranwachsenden in ihrem Lebensumfeld, beraten individuell und bieten praktische Hilfe an.

Im Rahmen der Einzelfallarbeit werden innerhalb der ersten drei Monate gemeinsam Ziele und Maßnahmen der Zusammenarbeit vereinbart, die in regelmäßigen Gesprächen weiterverfolgt und überprüft werden.

Für einzelne Projekte ist der Einsatz von muttersprachlichen Kulturmittler/innen, Dolmetscher/innen sowie Fachkräften aus den verschiedensten Bereichen z.B. Jobcenter, RGU, Polizei und Migrationsdiensten geplant.

In geeigneten Fällen wird eine Zusammenarbeit mit Pat/innen in enger Kooperation mit den Koordinierungsstellen für bürgerschaftliches Engagement des Wohnungsamtes (Patenprojekt), des Stadtjugendamtes oder in freier Trägerschaft angestrebt, um eine Stabilisierung sowie weitere Unterstützungsstruktur für die Zeit nach dem Auszug sicherzustellen.

Die sozialpädagogische Arbeit basiert auf:

- [Motivations- und Beziehungsarbeit mit jungen Flüchtlingen
- [Beratung, Orientierung, Begleitung im Rahmen der Einzelfallhilfe
- [Netzwerkarbeit (Gemeinwesen, Gremien) im Rahmen ganzheitlicher/ systemischer Arbeitsansätze
- [Methoden interkultureller Kompetenz/ Grundlagen interkultureller Kommunikation
- [bedarfsorientierten Beratungs- und Sprechzeiten ggf. auch in den Abendstunden
- [partizipativen Elementen (z.B. gemeinsame Erarbeitung der Zielvereinbarung, gemeinsame Planung freizeitpädagogischer Aktivitäten)

5. Aufnahmeverfahren

Sofern das Wohnraumangebot aus Sicht der Fachkraft des abgebenden Trägers und den Zuständigen des UF-Teams als geeignet bewertet wird, muss von der/dem Betreuer/in ein Termin für ein Aufnahmegespräch (UF und Fachkraft) mit uns vereinbart werden.

In diesem Gespräch wird eine fachliche Einschätzung des UF vorgenommen, über seine Vorstellungen gesprochen und die Arbeitsweise des Fachbereichs erklärt.

Nach dem Aufnahmegespräch erfolgt die Aufnahme in eine interne Warteliste. In regelmäßigen Konferenzen entscheidet das Team gemeinsam über die Belegung des zur Verfügung stehenden Wohnraums..Innerhalb einer vereinbarten Frist erfolgt eine Rückmeldung über die Entscheidung.

Wird ein angebotener Platz abgelehnt, wird i.d.R. kein weiteres Angebot gemacht werden, da die Mitwirkung als nicht gegeben angesehen wird.

Bei kurzfristigem Ausscheiden aus der Jugendhilfe aber auch darüber hinaus (z.B. falls gerade kein passender Platz vorhanden ist) kann es vorkommen, dass UF in einer Pension oder einem Notquartier (zwischen-) untergebracht werden müssen, ohne dass deswegen die Möglichkeit der Unterbringung bei WB-UF erlischt.

Näheres findet sich in der Handlungsanweisung zum Aufnahmeverfahren.

6. Dauer der Unterbringung

Die Heranwachsenden schließen einen Nutzungsvertrag mit dem Amt für Wohnen und Migration, der auf ein Jahr (in Ausnahmefällen auch kürzer) befristet ist. Nach eingehender Prüfung durch die Bezugsbetreuer/innen (etwa drei Monate vor Ablauf) kann der Vertrag erneut verlängert werden

Die Aufenthaltsdauer ist auf drei Jahre konzipiert, ggf. kann sie auch entsprechend verlängert werden. Gründe hierfür könnte das Fehlen von geeignetem Anschlusswohnraum (trotz angemessenem Bemühen) oder ein noch erheblicher Betreuungs-/Förderungsbedarf sein.

Im dritten Jahr ist der Schwerpunkt der Betreuung zwingend auf Wohnungssuche angelegt.

Wenn nach drei Jahren kein passender Wohnraum gefunden werden konnte, kann der Nutzungsvertrag noch einmal verlängert werden, sofern die zuständige Fachkraft dies für sinnvoll hält.

Eine Voraussetzung hierfür ist nachweisliche Bemühung um einen Wohnraum. Hierfür müssen den UF geeignete Unterstützungsangebote (Stellen eines Sozialwohnungsantrags, Informationen über Wohnbau-Gesellschaften, Hilfe beim Erhalt einer Kautions-/ Provisionsbescheinigung) gemacht werden.

7. Auszugskriterien

Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt nach Erreichen eines ausreichenden Standes an persönlicher Stabilität, Reife und materieller Basis zur Gründung einer eigenen Existenz in Verbindung mit dem Umzug in eine eigene Wohnung.

Grundsatz der Entscheidung sind die Kriterien, inwieweit die Maßnahme noch notwendig und geeignet ist, inwieweit dieser Wohnraum zur Sicherung der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses notwendig ist, aber auch, inwieweit sie vom UF noch angenommen wird.

Darüber hinaus sind grobe Verstöße gegen die Hausordnung ein Beendigungsgrund.

8. Bedarfsorientierte Weiterbetreuung in dauerhaftem Wohnraum

Eine bedarfsorientierte Beratung nach Umzug in dauerhaften Wohnraum, auf der Basis dieses Konzeptes, ist bis zu 18 Monate möglich. Mit dem Heranwachsenden wird vor dem Auszug darüber gesprochen und eine entsprechende schriftliche Vereinbarung getroffen.

Grundsätzlich wird der junge Mensch beim Auszug an die Regeldienste verwiesen. Im Bedarfsfall findet eine Übergabe an die zuständige BSA-Fachkraft statt.

Näheres findet sich in der Dienstanweisung zur bedarfsorientierten Weiterbetreuung.

9. Personelle Ausstattung des Team Wohnungen

9.1 Sozialpädagogen/ innen

Das Team der Wohngemeinschaften arbeitet nach dem Bezugsbetreuungssystem und ist gemeinsam für die Umsetzung des Konzepts, die Gestaltung der Zusammenarbeit und ggf. Arbeitsteilung verantwortlich.

Eine inhaltliche Aufgabenverteilung nach Schwerpunkten erfolgt nach Bedarf und Möglichkeit. So gibt es beispielsweise einen Bildungsschwerpunkt, denn zu einem selbstbestimmten Leben gehört es, sich mittelfristig selbstständig und unabhängig von staatlichen Transferleistungen eine berufliche Existenz aufzubauen.

Aufgrund der zunehmenden Zahl an UF-Kleinfamilien (durch Heirat, Familiennachzug, Schwangerschaft) bildet die Arbeit mit dieser Zielgruppe inzwischen einen weiteren Schwerpunkt (siehe Anlage: vorläufiges Konzept Kleinfamilien).

Sämtliche pädagogischen Fachkräfte verfügen über interkulturelle Kompetenz und Erfahrungen in der Betreuung unbegleiteter Flüchtlinge.

Die gegenseitige Vertretung im Krankheitsfall oder bei Urlaub ist gewährleistet.

Bei Bedarf besteht die Möglichkeit an Fall- oder Teamsupervision teilzunehmen.

Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen und auch umfassenderen Qualifizierungsmaßnahmen wird unterstützt und gefördert.

9.1.1 Interne Fachberatung für Gefährdungsfälle (IFG)

In Haushalten mit Kindern ist der Kinderschutz ein Schwerpunkt.

Im Fachbereich gibt es daher eine erfahrene Fachkraft, die neben der Fallarbeit den Schwerpunkt „Interne Beratung bei Gefährdungsfällen“ innehat.

Im Falle einer möglichen Gefährdung ist die entsprechende Dienstanweisung „Vorgehen bei WB-UF in kinderschutzrelevanten Fallkonstellationen“ anzuwenden.





„Es gibt nur eine Sache auf der Welt, die teurer ist als Bildung: keine Bildung.“

J.F.Kennedy

9.1.2 Interne Bildungsberatung

Zentraler Fokus der pädagogischen Arbeit ist die Stärkung des Bildungswillens der Jugendlichen und sie von der Bedeutung eines erfolgreichen Schulabschlusses sowie anschließender Berufsausbildung zu überzeugen.

Hierfür ist im Fachbereich eine Teilzeitkraft fallübergreifend tätig.

Die Bildungsberatung des Fachbereichs gibt qualifizierte Unterstützung bei der Suche nach Schulformen und geeigneten Ausbildungsmöglichkeiten, Erstellen von Bewerbungen, Fragen zu Zeugnissen, Praktika, Berufsaussichten.

Zudem wird eng mit den Arbeitsvermittlungen der Jobcenter und den Berufsberatungen der Bundesagentur für Arbeit zusammengearbeitet. Darüber hinaus werden Kooperationen und Netzwerke aufgebaut, um den Erfolg der Ausbildung zu sichern.

9.2 Psychologischer Fachdienst

Der Psychologische Fachdienst ist zuständig für die Beratung von Mitarbeiter/innen des Team Wohnungen und der Wohnprojekte. Schwerpunkte seiner Arbeit sind psychologische Fall- und Fachberatung der einzelnen Mitarbeiter/innen in schwierigen Einzelfällen in Einzel- oder Gruppensettings.

Darüber hinaus ist er zuständig für den Aufbau von themenspezifischen Netzwerken (fremdsprachige Therapeut/innen, Ärzt/innen, Hebammen, Psychiatrie, Vermittlung) und organisiert bedarfsorientierte Weiterbildung.

9.3 Einsatz von Praktikant/innen

Der Fachbereich misst der Ausbildung von Fachkräften und der damit einhergehenden möglichen Akquise von Nachwuchs eine hohe Bedeutung zu.

Von den im Amt für Wohnen und Migration vorhandenen Praxisstellen sind maximal zwei im Bereich Betreuung junger Flüchtlinge in Wohnungen und Wohnobjekten angesiedelt. Dies gilt grundsätzlich für Praktikant/innen der Sozialen Arbeit für alle drei Praxismodule des Studiums. In Modul I muss zumindest die erste Hälfte im Block erfolgen, um einen guten Einstieg zu gewährleisten.

Eine Stelle gibt es für den Bereich Wohnungen, hier erfolgt die Anleitung im Tandem mit klarer Aufgabenteilung. Eine weitere Stelle ist im Wohnobjekt Reichenhallerstraße angesiedelt, hier erfolgt die Anleitung gemeinsam durch die zwei zuständigen Sozialpädagoginnen.

9.4 Der Einsatz von Kulturmittler/ innen und Dolmetscher/innen

Zum Konzept gehört der Einsatz von Kulturmittler/innen (Definition und Aufgabenbeschreibung s. Dienstanweisung zum Einsatz von Kulturmittler/innen. Diese soll bis Mitte 2015 erstellt werden).

Die Kulturmittler/innen sind Teil eines „Kulturmittlerpools UF“.

Sie werden von den Fachkräften auf Abruf eingesetzt. Es handelt sich überwiegend um Arbeitskräfte mit Migrationshintergrund, die aufgrund ihrer Herkunft leicht einen Bezug zu den jungen Erwachsenen herstellen können.

Die Schwerpunkte ihrer Arbeit sind Einzelfallhilfen im Alltag, Begleitungen zu Behörden und Ärzt/innen, themenbezogene Gruppenarbeiten, Freizeitaktivitäten, Nachhilfe.

Alle Tätigkeiten erfolgen nach Auftragserteilung und in enger Abstimmung mit den Fachkräften.

Sofern die Kulturmittler/innen die Bedarfe nicht decken können, ist der Einsatz von Sprachmittler/innen des Amtes für Wohnen und Migration und von Dolmetscher/innen des Zentrums für transkulturelle Medizin für Übersetzungen möglich.

Eine Schulung für Kulturmittler/innen angelehnt, an die Standards des Zentrums für transkulturelle Medizin, ist zwingend vorgesehen.

9.5 Zuschaltung des pädagogischen Unterstützungsdienstes (PUD)

Innerhalb des Fachbereichs gibt es vsl. ab Anfang 2015 eine Vollzeitfachkraft mit dem Profil des pädagogischen Unterstützungsdienstes, welches sich am Konzept der Ambulanten Erziehungshilfen (AEH) orientiert. Diese Fachkraft kann bei komplexen und betreuungsintensiven Fällen im Umfang von etwa sechs Wochenstunden für einen Zeitraum von zunächst sechs Monaten zugeschaltet werden. Hierzu ist eine Bedarfsmeldung der zuständigen Betreuungsperson beim Vorgesetzten vonnöten.

Besteht Einverständnis über die Notwendigkeit, ist ein gemeinsames Gespräch mit UF, Fachkraft, Vorgesetztem und PUD (angelehnt an das Hilfeplangespräch) über Ziele und Maßnahmen zu führen. Eine Verlängerung der Zuschaltung muss spätestens zwei Monate vor Ablauf von der Fachkraft beim Vorgesetzten beantragt werden. Eine Zuschaltung des PUD ist bis zu maximal 18 Monaten möglich. Während der Maßnahme muss ein regelmäßiger Austausch zwischen Fachkraft und PUD erfolgen.

Die Arbeit des PUD ist in einem eigenen Konzept und einer eigenen Arbeitsplatzbeschreibung geregelt. Sind die Kapazitäten des PUD erschöpft, erfolgt bei Neuaufnahmen bzw. Verlängerungen eine gemeinsame Priorisierung von Fachbereichs- und Teamleitung.

9.6. Einsatz/ Installation von Patenschaften

Da die Heranwachsenden aufgrund ihrer persönlichen Konstellation häufig einen höheren Bedarf an Unterstützung haben, als er professionell geleistet werden kann, ist die Installation

von Patenschaften künftig ein zentraler Bestandteil des sozialpädagogischen Konzeptes.

Genauere Verfahrensabläufe, Prozesse und Standards werden in einer Konzeption zur Arbeit mit Pat/innen sowie einer Kooperationsvereinbarung mit dem Patenprojekt bis Mitte 2015 erarbeitet. Weitere mögliche Kooperationspartner sind das Projekt „Save Me“ und andere Organisationen zur Vermittlung bürgerschaftlich Engagierter.

10. Dokumentation und Zielvereinbarungen

Die pädagogische Arbeit mit den Heranwachsenden ist zu dokumentieren. Dazu gehören das Führen von Einzelfallakten zur Dokumentation des Aufnahmegesprächs und der Arbeitsprozesse.

Darüber hinaus wird in der Regel mit Zielvereinbarungen gearbeitet, die zu Beginn des Beratungsprozesses gemeinsam festgelegt werden. Die Ziele werden gemeinsam mit den Heranwachsenden erarbeitet.

Grundlagen sind die Erfüllung der Kriterien der Mietfähigkeit (Zustand des Wohnraums, Mitwirkungsbereitschaft, Zahlungsmoral bei Gebühren und Strom), verbindliche Ziele im schulischen und beruflichen Bereich, sowie von den jungen Leuten selbst benannte und mit ihnen erarbeitete Ziele.

Die mit den Heranwachsenden vereinbarten Ziele und Schritte werden überprüft und festgehalten. Solche Gespräche sind verbindlich zu führen, wenn die Verlängerung des Nutzungsvertrages ansteht. Dann ist z.B. auch die „Mietfähigkeit“ rechtzeitig vor Ablauf des Nutzungsvertrages per Hausbesuch zu überprüfen und mittels einer „Checkliste“ zu dokumentieren.

Zur Erarbeitung einer Lebensperspektive gehört es insbesondere, gemeinsam mit den Heranwachsenden eine passende Wohnform für die Zeit nach dem Auszug aus dem Wohnprojekt/der Wohngemeinschaft festzulegen und sie bei der Suche zu beraten.

Der Abschluss einer Zielvereinbarung mit den zu betreuenden und zu beratenden jungen Flüchtlingen soll innerhalb von drei Monaten nach Einzug in schriftlicher Form erfolgen.

Die Vereinbarungen sollen einfach, übersichtlich und erreichbar sein und Zeiträume zur Prüfung enthalten. Die Unterstützungsangebote der Fachkraft sollen klar benannt werden.

Für die bedarfsorientierte Beratung nach Auszug ist eine vereinfachte Version einer Vereinbarung zu schließen.

In dieser sollte enthalten sein, dass die Weiterbetreuung erwünscht ist und für den Zeitraum von maximal 18 Monaten festgelegt wird. Eine Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus ist nach Rücksprache mit der Leitung möglich, wird jedoch auf den Betreuungsschlüssel nicht mehr

angerechnet. Die Ziele sind z.B. der Erhalt des Wohnraums, der Abbau von Schulden und/oder das Finden einer Arbeit. Hier ist einziges Kriterium der Fachkraft die Mitwirkungsbereitschaft. Die übrigen Ziele können vom Klienten/ der Klientin kommen (siehe auch Dienstanweisung zur bedarfsorientierten Weiterbetreuung).

Darüber hinaus wird jede/r Bewohner/ in in einer Aufnahme-Auszugsstatistik aufgenommen. Eine Auswertung der sozialpädagogischen Arbeit wird im Rahmen von Erfahrungsberichten und statistischer Erfassung erstellt (s. Handlungsanweisung zur statistischen Erfassung bei WB-UF). Diese Auswertung dient als Grundlage für Produktdatenblätter und Zimas, Jahresberichte, Veranstaltungen und übergreifende Kooperationen und Vernetzungen sowie als Nachweis qualitativer Tätigkeit gegenüber dem Stadtrat.

11. Zusammenarbeit und Vernetzung

Für eine erfolgreiche Integrationsarbeit ist die enge Zusammenarbeit der Fachkräfte mit einzelnen Kooperationspartnern unerlässlich. Dies gilt zunächst für die Mitarbeiter/innen im Team Wohnprojekte und Wohngemeinschaften untereinander. Eine regelmäßige gemeinsame Teamsitzung und projekt- oder fallbezogene Zusammenarbeit ist ausdrücklich erwünscht.

Weitere Kooperationspartner sind:

- Soziale Dienste in GU, EAE, UF-Team, Einrichtungen der Jugendhilfe
- Jobcenter
- Unterkunftsverwaltung und Hausmeister
- Abteilung Wohnen der ZEW
- BSA

Die Kooperation mit o.g. Stellen ist in der Handreichung zum Aufnahmeverfahren beschrieben.

11.1. Zusammenarbeit mit dem Jobcenter

Die Sozialpädagog/ innen der Abteilung arbeiten intensiv mit der Leistungssachbearbeitung und der Arbeitsvermittlung (AV) des Jobcenters im SBH S/W zusammen bezüglich Erst-/ Folgeantragstellung ALG II, aktuellen Änderungen im ALG II-Bezug, Kindergeldansprüchen, BaFöG, Bildungsmaßnahmen, Arbeitsaufnahme/Kündigung und allen Themen in Zusammenhang mit Ausbildung/ Erwerbstätigkeit und Übernahme von Mietzahlung/Kautionsprovision bei Umzug in eine freifinanzierte Wohnung.

Durch den persönlichen Kontakt zum Jobcenter sind kurzfristige Terminvereinbarungen möglich, im Bedarfsfall mit sozialpädagogischer Begleitung.

11.2. Zusammenarbeit mit der Unterkunftsverwaltung (S-III-S/U/U) und dem Kommunalreferat (Technik und Hausmeister)

Die Grundlagen für die Zusammenarbeit sind in der UF- Benutzersatzung für städtische Unterkünfte (Anlage) sowie in den Kooperationsvereinbarungen mit S-III-S/U (Anlage) und dem Kommunalreferat (Anlage) geregelt.

Es findet ein regelmäßiger Austausch zwischen S-III-M/WB-UF und S-III-S/U auf Leitungsebene statt. Bei Bedarf finden gemeinsame Treffen der Mitarbeiter/innen beider Abteilungen statt.

Die Ausübung des Hausrechts wird in Kooperation beider Abteilungen geregelt.

In jedem Fall werden erforderliche Beendigungen (Anhörungen, Beendigungs- bzw. Räumungsbescheid(e), tatsächliche Räumung) von S-III-S/U verfahrenstechnisch vollzogen.

Eine Stellungnahme des sozialpädagogischen Dienstes ist jedoch einzuholen und ein Einvernehmen bezüglich der Beendigung herzustellen. Gelingt dies nicht, müssen die Vorgesetzten eingeschaltet werden.

Beim Räumungstermin haben die Sozialpädagogen/innen anwesend zu sein.

Näheres regelt die Kooperationsvereinbarung zwischen WB-UF und S-III-S/U.

11.3 Zusammenarbeit mit der Abteilung Wohnen der ZEW (S-III-Z)

Die Grundlagen der Zusammenarbeit mit S-III-Z zur Einweisung in die Wohngemeinschaften und Wohnraumvermittlung der Zielgruppe nach Auszug sind in den Dienstanweisungen vom 25.01.2011 und 03.03.2011 geregelt.

Die Heranwachsenden können bereits nach einer Wartezeit von drei Jahren einen Antrag auf Vormerkung für eine Sozialwohnung stellen.

11.4 Zusammenarbeit mit der Bezirkssozialarbeit (BSA) in den Sozialbürgerhäusern

Da Voraussetzung für die Aufnahme bei S-III-M/WB-UF ist, dass kein stationärer Jugendhilfebedarf besteht, ist die Einleitung von Jugendhilfemaßnahmen i.d.R. nicht erforderlich.

Sollte jedoch ein Jugendhilfebedarf bei unter 21jährigen neu festgestellt werden oder eine mögliche Gefährdung vorhanden sein, müssen die zuständigen Sozialpädagogen/innen die BSA informieren. Diese leitet in Absprache die nötigen Schritte ein. Dies ist insbesondere wegen der steigenden Zahl von „UF-Kleinfamilien“ im System von Relevanz, da hierbei der Kinderschutz als neues Thema auftritt.

Die Mitarbeiter/innen müssen bei Bedarf die interne Fachberatung (8.1.1) und den Vorgesetzten einschalten. Im weiteren Verfahren können sie ggf. die Orientierungsberatung der BSA in den SBHs aufsuchen und/oder eine ISEF in den Erziehungsberatungsstellen kontaktieren, um nötige Schritte abzusprechen.

Eine intensive Zusammenarbeit mit den Kinderkrankenschwestern des RGU und den Frühen Hilfen ist vonnöten.

12. Vernetzung und Einbindung in den Sozialraum

Die Vernetzung im Stadtviertel bzw. Stadtteil ist besonders für die sozialpädagogische Arbeit ein wichtiger Bestandteil. Die Verantwortung für die Anbindung an das unmittelbare Umfeld liegt somit bei den für die Region zuständigen Sozialpädagog/innen.

Je nach inhaltlicher Notwendigkeit nehmen die Sozialpädagog/innen an den entsprechenden Gremien und Veranstaltungen teil und kontaktieren entsprechende Einrichtungen.

Dies sind insbesondere:

- „Runde Tische“ mit Nachbarschaft, Bezirksausschuss etc.
- REGSAM-Gremien
- sonstige im Sozialraum vorhandene Gremienstrukturen der Jugendarbeit
- Jugendzentren
- Facharbeitskreise Flucht und Asyl
- Jugendbeamte der Polizei
- Sportvereine im Sozialraum
- Kirchengemeinden
- Arbeitskreise der Bildungsträger
- Gemeinwesenorientierte Stadtteilarbeit

Eine breite Vernetzung mit relevanten sozialräumlichen Institutionen sichert nicht nur die Aktualität der Fachlichkeit, sondern macht das Miteinander unserer Stadtgesellschaft für die Heranwachsenden nachvollziehbarer.

13. Glossar der Abkürzungen

AEH	Ambulante Erziehungshilfen
ALG II	Arbeitslosengeld II
AV	Arbeitsvermittlung
BAB	Bundesausbildungsbeihilfe
BSA	Bezirkssozialarbeit
DA	Dienstanweisung
EAE	Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge
GU	Gemeinschaftsunterkunft
JC	Jobcenter
PUD	Pädagogischer Unterstützungsdienst
REGSAM	Netzwerk Regionalisierung Sozialer Arbeit in München
RV	Registrierung und Vergabe
UF	unbegleiteter heranwachsender Flüchtling
UMF	unbegleiteter minderjähriger Flüchtling



In diesem Konzept wird Bezug genommen auf:

Zielvereinbarung und Vertrag (liegt vor)

Hinweise zum Aufnahmeverfahren (liegen vor)

Formblatt Voranmeldung/Bedarfsmeldung (liegen vor)

Handreichung „Einarbeitung neuer Mitarbeiter/innen“ (liegt vor)

UF-Quartiere Benutzungssatzung und -gebührensatzung ab 2014 (liegt vor)

Kooperationsvereinbarung mit S-III-S/U (liegt vor, fortlaufend)

Kooperationsvereinbarung mit dem Kommunalreferat (liegt noch nicht vor)

Handlungsanweisung zur statistischen Erfassung bei WB-UF (liegt noch nicht vor)

Handlungsanweisung zur Arbeit mit Paten (liegt noch nicht vor)

Kooperationsvereinbarung mit dem Patenprojekt „Aktiv gegen Wohnungslosigkeit“ (liegt nicht vor)

vorläufiges Konzept zur Arbeit mit Kleinfamilien (liegt vor, wird ev. noch überarbeitet)

DA zur bedarfsorientierten Weiterbetreuung (liegt vor, NEU)

DA zum Vorgehen bei Gefährdungsfällen/ Kinderschutz (liegt vor, NEU)

DA zur Unterbringung von UF (liegt vor)

Konzept PUD (liegt vor)

Alle genannten Unterlagen sind oder werden absehbar im Intranet im Wollmux eingestellt.

, 18.5.14

Fotos

2015